

Einkaufsbedingungen

gültig ab 01. Januar 2018

§ 1 Geltung

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Heidelberger Druckmaschinen AG, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Heidelberg“ genannt) und dem Lieferanten geschlossen werden, und deren Gegenstand zumindest teilweise der Kauf von Sachen und/oder Rechten durch und/oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen an Heidelberg ist. Sie gelten auch dann, wenn Heidelberg in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Sind diese Einkaufsbedingungen Bestandteil eines Vertrages geworden, so gelten sie zudem für später geschlossene Verträge. Dies gilt auch, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser späteren Verträge nicht ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser Einkaufsbedingungen.
- (3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Der Lieferant hat sich vor Einreichung seines Angebots über die von Heidelberg gestellte Aufgabe einschließlich sämtlicher Randbedingungen und Schnittstellen zu anderen Aufgaben sowie über den Ausführungsstandard von Heidelberg eingehend zu unterrichten und insbesondere notwendige Informationen bei Heidelberg schriftlich zu erfragen.
- (2) Bestellungen oder Auftragserteilungen durch Heidelberg sind nur bindend, wenn Heidelberg sie schriftlich erteilt.
- (3) Heidelberg ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. Heidelberg wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Heidelberg die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- (4) Heidelberg ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb von Heidelberg aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird Heidelberg in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Lieferung

- (1) Der Lieferant darf Liefergegenstände nur nach besonderer Vereinbarung als Expressgut oder Luftfracht versenden. Der Transport hat durch einen von Heidelberg benannten Spediteur zu erfolgen.
- (2) Die in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von Heidelberg zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, Heidelberg unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Geht der Liefergegenstand nicht termingemäß bei der vereinbarten Versandanschrift ein, ist Heidelberg nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Heidelberg kann ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ein solcher Umstand mag sein, dass die Leistung des Lieferanten nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Produktionsvorgang Heidelbergs einzugliedern ist.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Heidelberg bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen Heidelberg uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Falls Heidelberg durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Lieferanten ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat Heidelberg dies nicht zu vertreten. Heidelberg ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmehemmung befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die Behinderung im Sinne dieses Absatzes länger als 90 Kalendertage, kann Heidelberg den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Lieferanten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Heidelberg durch

zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Epidemie oder Naturkatastrophen gehören.

- (6) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (7) Bei Selbstanlieferung hat der Lieferant eine dem Wert des Liefergegenstandes entsprechende Transportversicherung abzuschließen die auch den Transport im Werk von Heidelberg bis zur Verwendungsstelle einschließt.

§ 4 Preis und Zahlung

- (1) Preise gelten als Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Sie verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer, die jeweils gesondert auszuweisen ist.
- (2) Sind Gleitpreise vereinbart, ist auch bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten nur der Preis zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnet hätte.
- (3) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle verzollt (DDP) einschließlich Verpackung.
- (4) Lieferungen und Leistungen werden nur vergütet, soweit Heidelberg diese schriftlich bestellt hat. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen des Bestellumfangs. Dabei finden das Preisniveau und das Verhandlungsergebnis Berücksichtigung.
- (5) Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Werden Zahlungen vorzeitig geleistet, gilt der Rechnungsbetrag abzüglich 2 % Skonto. Der Lauf der vorgenannten Fristen beginnt jeweils dann, wenn sowohl die Gefahr auf Heidelberg übergegangen als auch die Rechnung bei Heidelberg eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem Heidelberg den Überweisungsauftrag erteilt.
- (6) In allen Rechnungen muss die Bestellnummer von Heidelberg angegeben werden. Bestell- und Rechnungswährung müssen gleich sein. Nicht diesen Vorgaben entsprechende Rechnungen werden von Heidelberg nicht akzeptiert und lösen keine Fälligkeit aus.
- (7) Der Lieferant hat auf Wunsch Heidelbergs die Verpackung oder Teile davon kostenlos am Ort der Versandanschrift zurückzunehmen.

§ 5 Gefährübergang

Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf Heidelberg über.

§ 6 Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung

- (1) Nach Angaben, insbesondere Zeichnungen Heidelbergs angefertigte Liefergegenstände dürfen nur an diese geliefert werden. Dies gilt auch, aber nicht nur dann, wenn
 - a) der Lieferant Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;
 - b) Liefergegenstände wegen Mängeln nicht abgenommen werden;
 - c) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.
- (2) An allen von Heidelberg an den Lieferanten übergebenen Informationsträgern, insbesondere Mustern und Zeichnungen, behält sich Heidelberg sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die vor der Übergabe öffentlich oder von dritter Seite rechtmäßig dem Lieferanten bekannt geworden sind oder danach bekannt werden. Diese Informationsträger sind unverzüglich an Heidelberg zurückzugeben, sobald sie zur Erfüllung der von dem Lieferanten gegenüber Heidelberg geschuldeten Pflichten nicht mehr erforderlich sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- (3) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Heidelberg dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Heidelberg durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Heidelberg oder gehen in das Eigentum von Heidelberg über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Heidelberg kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird Heidelberg unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Heidelberg herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Heidelberg geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe und/oder Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Informationen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Erklärungen und Kennzeichnungen einzuhalten. Er wird Heidelberg Betriebsanleitungen für den Liefergegenstand in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Heidelberg hat das Recht, von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitungen ganz oder teilweise in jedweder Form zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen. Über die Regelungen dieses Absatzes hinausgehende

Pflichten des Lieferanten aufgrund von deutschen oder europäischen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet gegenüber Heidelberg für Ansprüche, die sich bei der Nutzung des von dem Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt Heidelberg von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten, zu tragen. Zudem wird der Lieferant Heidelberg in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Der Lieferant leistet innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist. Ein derartiger Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, falls im Zusammenhang mit der gelieferten Ware Bau- und Montagearbeiten vom Lieferanten durchzuführen sind. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

(2) Sämtliche Mängelansprüche Heidelbergs verjähren, sofern nicht anders vereinbart, in drei Jahren ab Gefahrübergang. Für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(3) Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel schriftlich für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Heidelberg schriftlich verweigert.

(4) Heidelberg kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes verlangen. Liefert der Lieferant Ersatz, beginnt die in Absatz 2 bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut. Dies gilt nicht, sofern die Nacherfüllung nicht auf Grund eines Mangels erfolgte und hierin aus der Perspektive Heidelbergs nicht das Anerkenntnis des Lieferanten zu sehen ist, hierzu verpflichtet zu sein. Kein Anerkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus Umfang, Dauer und Kosten der Nacherfüllung ergibt, dass der Lieferant ein solches nicht abgeben wollte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.

(5) Sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt folgendes: die Frist für die Rüge von Mängeln, die erst bei einer Untersuchung festgestellt werden können, die über eine bloße Eingangskontrolle hinausgeht, beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Ablieferung. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels.

(6) Heidelberg ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen Heidelbergs ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt.

(7) Der Lieferant stellt Heidelberg von jeglichen Kosten frei, welche Heidelberg dadurch entstehen, dass Heidelberg für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme Heidelbergs nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Haftung / Versicherung / Mindestlohn

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant haftet für alle von ihm, seinem Personal und sonstigen im Rahmen des Projekts von ihm eingesetzten Dritten gegenüber Heidelberg schuldhaft verursachten Schäden. Er stellt darüber hinaus Heidelberg von jeglichen Kosten frei, welche Heidelberg dadurch entstehen, dass Heidelberg für durch seine Liefergegenstände oder erbrachten Dienstleistungen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies schließt die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion (Maschinenklausel) ein und gilt auch bei einer Inanspruchnahme nach dem Produkt- oder Umwelthaftungsgesetz.

(2) Der Lieferant hat eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftungsversicherung (sofern für die jeweilige Lieferung erforderlich mit Maschinenklausel) unter Einschluss der vollen Deckung nach dem sogenannten Produkthaftungsmodell, d.h. insbesondere auch für Aus- und Einbaukosten, mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro abzuschließen. Der Lieferant hat Heidelberg auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich der Abschluss der o.a. Versicherung ergibt. Der Lieferant ist verpflichtet jede Vertragsauflösung oder Deckungsveränderung, gleich aus welchem Grunde, insbesondere jedoch das Auslaufen des Vertrages ohne Abschluss eines Folgevertrages, Heidelberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Lieferant versichert, dass er bei der Erfüllung des Vertrages die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einhält und insbesondere den Mindestlohn auch rechtzeitig bezahlt. Er sichert zudem für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern zu, dass er keinen Nachunternehmer einsetzt und nicht zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt. Der Lieferant stellt die Heidelberg von der Haftung nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vollständig frei. Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass die Nachunternehmer die Heidelberg ebenfalls vollständig freistellt.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten.

(2) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.

(3) Heidelberg darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Heidelberg wird in diesem Fall den Dritten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.

(4) Weder Heidelberg noch der Lieferant werden die ihnen übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen, noch sie Schutzrechtsanmeldungen des jeweils anderen entgegenhalten.

(5) Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt für solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Mitteilung nachweislich bekannt waren, die von einer Vertragspartei nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmäßig erlangt wurde, die ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen einer der Parteien anderweitig allgemein bekannt geworden sind oder zu deren Offenlegung eine der Parteien aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder sonst gesetzlich verpflichtet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt auf jeden Fall drei Jahre nach der vollständigen Vertragsdurchführung.

§ 11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung Heidelbergs abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

(2) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 12 Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von Heidelberg anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt auch für die Gewährung von Naturalrabatten an Heidelberg

§ 13 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten ist der Ort der Versandanschrift Leistungsort.

(2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.